

wir bei dieser Gesetzesvorlage noch Differenzen mit der Ersten Kammer hervorrufen, so bin ich meinesorts mit Dem einverstanden, was jetzt vorgeschlagen wird.

Vizepräsident Streit: Meine Herren! In der Deputation habe ich selbst auch hervorgehoben, daß mir das Wort „Unterstützung“ nicht recht zusagt. Ich habe aber zu bemerken, daß damals die Deputation sich überzeugt hat, es sei schwer, eine andere geeignete Bezeichnung zu finden. Wartegeld, Entschädigung, Abfindung, jedes dieser Worte paßt nicht recht. Im Uebrigen habe ich für meine Person mich um deswillen bei der Sache beruhigt, weil auch im Civilstaatsdienergesetz in gewissen Fällen das Wort „Unterstützung“ ebenfalls gebraucht wird als Bezeichnung für Dasjenige, was entlassenen Staatsdienern oder deren Familien etwa gewährt wird, wenn sie Anspruch auf Pension im eigentlichen Sinne des Wortes nicht haben.

Was die rechtliche Natur der Unterstützung anlangt, so kann ich selbstverständlich bloß für meine Person sagen, daß ich geglaubt habe und glaube, die Unterstützung würde dieselbe rechtliche Natur haben, wie eine Pension. Die Frage aber über Zulässigkeit der Beschlagnahme der Unterstützung oder Pension dürfte vielleicht ins Auge zu fassen sein bei Feststellung des betreffenden Ortsstatuts. Allerdings sind mir die einschlagenden Bestimmungen der Civilproceßordnung nicht gerade im Gedächtniß, das muß ich offen gestehen. Anderwärts, z. B. in der Stadt, die ich zu vertreten die Ehre habe, ist bezüglich der Pensionen der Gemeindebeamten im Ortsstatute mit Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern ganz ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Pensionen nur nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes der Beschlagnahme unterliegen. Ob eine gleiche ortstatutarische Bestimmung bezüglich der nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu bewilligenden Pensionen im einzelnen Falle nicht ebenfalls nothwendig sein würde, wage ich nicht zu entscheiden.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, für den Fall der Annahme des § 4 die Worte „(§ 2 Absatz 2)“ zu streichen?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt die Kammer, mit dieser Abänderung den § 4 anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

§ 5!

„Nimmt die Kammer auch diesen Paragraphen unverändert an?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt die Kammer, Eingang, Schluß und Ueberschrift des Gesetzes unverändert anzunehmen und mit den beschlossenen Abänderungen Annahme des ganzen Gesetzes?“

Einstimmig: Ja.

Da die Annahme einstimmig erfolgt ist, so sieht die Kammer wohl von namentlicher Abstimmung ab? —

Einstimmig: Ja.

Verzichtet auch die Staatsregierung?
(Dieselbe verzichtet.)

„Beschließt die Kammer, die von 33 Bürgermeistern und 42 Gemeindevorständen eingegangene Petition für erledigt zu erklären?“

Einstimmig: Ja.

Wir können jetzt in der Tagesordnung weitergehen: „Schlußberathung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den durch das königl. Decret Nr. 11 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete III. Bd. Nr. 11.

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 106.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Preibisch. — Der Herr Referent!

Referent der Minorität Preibisch: Dem vorliegenden Berichte habe ich Besonderes nicht hinzuzufügen. Die Ansichten der Deputation gingen nur in dem Abschnitt I, allerdings, wie mir scheint, dem wesentlichsten Punkte der Gesetzesvorlage, auseinander. Darin, daß die gedachten Abgaben, wie sie zeither erhoben wurden, Ungleichheiten und Ungesetzmäßigkeiten im Gefolge hatten, war die Deputation allseitig einverstanden; aber betreffs des gänzlichen Wegfalles solcher Abgaben gingen die Meinungen auseinander. Es hat sich dieserhalb eine Minorität und eine Majorität gebildet. Die Minorität hat in dem Berichte die Begründung ihrer Ansicht niedergelegt; die Majorität hat sich die Begründung ihrer

*) M. I. R. 1. Bd. S. 30 ff.